

Zwischen

**Carl-von-Basedow-Klinikum Saalekreis gGmbH**

**Weißer Mauer 52**

**06217 Merseburg**

**- Auftraggeber -**

und

**- Auftragnehmer -**

### **1. Zweck und Inhalt dieser Vereinbarung**

(1) Der Auftragnehmer wird Leistungen für den Auftraggeber erbringen. In dem Zusammenhang ist es nicht ausgeschlossen, dass der Auftragnehmer Kenntnis von personenbezogenen Daten inklusive besonders sensibler Gesundheitsdaten oder Informationen zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen des Auftraggebers erhält.

(2) Mit dieser Vereinbarung wird der Auftragnehmer zur Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zum Umgang mit personenbezogenen Daten und Informationen zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verpflichtet.

(3) Die Verwendung vertraulicher Informationen ist nur im Rahmen und zum Zweck der zwischen den Parteien vereinbarten Tätigkeiten zulässig. Diese bestimmen sich nach dem jeweiligen Hauptvertrag.

### **2. Vertrauliche Informationen**

Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind alle Informationen, die der Auftragnehmer vom Auftraggeber in Schriftform, Textform oder mündlich erhalten hat bzw. die dem Auftragnehmer bei Ausübung seiner Tätigkeit bekannt werden. Dies beinhaltet insbesondere

- personenbezogene Daten i.S.d. Art. 4 Nr. 1 DS-GVO,
- besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Artt. 9 Abs. 1, 4 Nr. 15 DS-GVO
- Angaben zu Angeboten, Preisen, Patienten, Kooperationspartnern, Vertragspartnern, Beschäftigten,
- wirtschaftliche, wissenschaftliche, rechtliche, steuerliche oder technische Informationen,
- Informationen zu Entwicklung und Forschung,
- Informationen zu Schutz- und Urheberrechten
- Informationen, die als „vertraulich“, „geheim“, „VS“ oder in ähnlicher Weise gekennzeichnet sind.

### **3. Allgemeine Geheimhaltungspflichten**

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen i.S.d. Ziff. 2 dieser Vereinbarung vertraulich zu behandeln und nicht ohne Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weiterzugeben oder diese Informationen Dritten zugänglich zu machen. Die Zustimmung des Auftraggebers bedarf der Textform.

(2) Der Auftragnehmer darf vertrauliche Informationen nur verwenden, soweit dies für die Durchführung seiner Leistungen für den Auftraggeber erforderlich ist.

(3) Aufgrund der Mitwirkung an der Tätigkeit eines Berufsheimnisträgers verpflichtet sich der Auftragnehmer zusätzlich zur Geheimhaltung nach § 203 Abs. 4 StGB.

### **4. Ausnahmen**

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht bzw. nicht mehr für solche Informationen, für die der Auftragnehmer nachweisen kann, dass

- die Information vom Auftragnehmer unabhängig von den vom Auftraggeber erlangten Informationen entwickelt worden ist oder
- die Information dem Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Offenlegung durch den Auftraggeber bereits bekannt ist oder
- der Auftragnehmer die Information nach der Offenlegung durch den Auftraggeber rechtmäßig von einem Dritten ohne Verletzung einer Vertraulichkeitspflicht erlangt hat oder
- die Information zum Zeitpunkt der Offenlegung durch den Auftraggeber bereits allgemein bekannt ist oder nach Offenlegung allgemein bekannt wird oder
- der Auftragnehmer aufgrund einer Rechtsvorschrift oder behördlichen Anordnung zur Weitergabe verpflichtet ist. In diesem Fall hat der Auftragnehmer den Auftraggeber – soweit zulässig – über die beabsichtigte Weitergabe vorab in Textform zu informieren und die gesetzlich zulässigen und erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um den Umfang der Weitergabe so gering wie möglich zu halten.

### **5. Datenschutzrechtliche Pflichten des Auftragnehmers**

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von dem Auftraggeber erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und bei der Erbringung seiner Leistungen für den Auftraggeber die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Pflichten einzuhalten. Dies beinhaltet insbesondere auch die Einhaltung der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und weiterer einschlägiger Vorschriften.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Beschäftigten auf die Vertraulichkeit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu verpflichten. Die Informationen dürfen weder durch den Auftragnehmer selbst noch durch seine Beschäftigten an Dritte bekannt gegeben oder sonst für andere als die vertraglich zwischen den Parteien vereinbarten Zwecke genutzt werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von dem Auftraggeber erhaltenen vertraulichen Informationen mindestens mit der Sorgfalt zu behandeln, die er in eigenen Angelegenheiten anwendet.

(3) Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, die nach Art. 32 DS-GVO erforderlichen Datensicherheitsmaßnahmen zu treffen und dies auf Anfrage gegenüber dem Auftraggeber in geeigneter Weise nachzuweisen.

(4) Im Falle einer Datenschutzverletzung i.S.d. Art. 33 DS-GVO wird der Auftragnehmer diese unverzüglich dem Auftraggeber mitteilen, wenn dieser Vorfall auch vertrauliche Informationen des Auftraggebers betrifft. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber in diesem Fall zudem die von ihm getroffenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen mitteilen. Sollte eine Partei Kenntnis davon erlangen, dass vertrauliche Informationen entgegen dieser Vertraulichkeitsvereinbarung weitergegeben wurden, hat die Partei die jeweils andere Partei umgehend zu informieren.

(5) Der Auftraggeber ist zur Kontrolle der Einhaltung dieser Vertraulichkeitsvereinbarung im erforderlichen Umfang berechtigt. Der Auftragnehmer gewährt dazu, nach Absprache, ungehinderten Zutritt und Zugang zu informationsverarbeitenden Systemen, Dateien und Informationen, die mit der Durchführung der Tätigkeiten in Verbindung stehen. Dem Auftraggeber sind durch den Auftragnehmer alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der Kontrollfunktion benötigt werden.

(6) Der Auftragnehmer wird vertrauliche Informationen auf Weisung des Auftraggebers löschen. Die Weisung bedarf der Textform. Sofern sich die Weisung zur Löschung auf Daten bezieht, die dem Auftragnehmer zum Nachweis seiner Leistung dienen oder für diese gesetzliche Aufbewahrungspflichten gelten, die vom Auftragnehmer einzuhalten sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Daten in einer Weise aufzubewahren, dass eine unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte nach dem Stand der Technik ausgeschlossen ist.

## **6. Einbindung von Dritten**

(1) Die Einbindung von Auftragsverarbeitern durch den Auftragnehmer, die im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für den Auftraggeber, personenbezogene Daten verarbeiten, ist nur zulässig, wenn dies unter Einhaltung der Vorgaben des Art. 28 DSGVO erfolgt. Der Auftragsverarbeiter gilt nicht als „Dritter“ i.S.d. Ziff. 3 dieser Vereinbarung.

(2) Sofern es außer in den Fällen des Absatzes 1 für die Erfüllung vertraglicher Leistungen des Auftragnehmers für den Auftraggeber erforderlich ist, Dritte mit der Erbringung von Leistungen zu beauftragen, sind diese vom Auftragnehmer zur Einhaltung sämtlicher in dieser Vereinbarung genannten Pflichten ihrerseits vertraglich in Schriftform zu verpflichten.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Einbindung von Dritten diesen nur die Informationen zugänglich zu machen, die für die Erfüllung von Leistungen für den Auftraggeber benötigt werden.

*oder:*

Die Einbindung von Auftragsverarbeitern durch den Auftragnehmer, die im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für den Auftraggeber, personenbezogene Daten verarbeiten, ist nicht zulässig.

## **7. Laufzeit**

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Sie endet nach Beendigung aller zwischen den Parteien ansonsten bestehenden Vertragsverhältnisse.

## 8. Beendigung

(1) Die Pflichten des Auftragnehmers zur Geheimhaltung und die datenschutzrechtlichen Pflichten aus dieser Vereinbarung gelten nach Beendigung dieser Vereinbarung fort.

(2) Der Auftragnehmer wird nach Beendigung dieser Vereinbarung alle vom Auftraggeber in körperlicher Form erhaltenen Informationen an den Auftraggeber zurückgeben oder auf Weisung des Auftraggebers vernichten (mindestens nach DIN 66399 Sicherheitsstufe 4).

(3) Vertrauliche Informationen, die sich auf vom Auftragnehmer genutzten Datenträgern befinden, sind nach der Beendigung dieser Vereinbarung vom Auftragnehmer in einer Weise zu löschen, die eine Wiederherstellung der Daten nach dem Stand der Technik unmöglich macht.

(4) Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer einen geeigneten Nachweis der Löschung nach den Absätzen 2 und 3 verlangen.

## 9. Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis richtet sich nach dem Hauptvertrag.

(3) Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise ungültig sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen vertraglichen Vereinbarungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

(5) Die Haftung richtet sich nach dem Hauptvertrag.

Kewesig, den 22 OKT. 2024, den \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum Ort Datum

Ph. J.  
\_\_\_\_\_  
- Auftraggeber -

\_\_\_\_\_  
- Auftragnehmer -